

Sie haben an mich u. a. die Frage herangetragen, in welcher Dienststelle die zu anderen Dienststellen des öffentlichen Dienstherren abgeordneten Beschäftigten aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Eine ausdrückliche Regelung zu dieser Fragestellung ist im Schwerbehindertenvertretungsrecht resp. diesbezüglichen Wahlrecht nicht getroffen worden.

Das heißt jedoch nicht, dass insoweit keine verbindliche rechtliche Regelung besteht. In § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IX wird hinsichtlich des Betriebs- und Dienststellenbegriffs im besonderen Kündigungsschutzrecht auf das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsrecht verwiesen. Dieser Verweis verdeutlicht die Wertung des Gesetzgebers, dass die parallelen Sach- und Interessenlagen der hier betroffenen Regelungsbereiche es gestatten, sich erforderlichenfalls zu ergänzen.

Dies gilt umso mehr für die Bereiche des Wahlrechts im Schwerbehindertenvertretungsrecht einerseits sowie Personalvertretungsrecht andererseits.

§ 12 Abs. 2 PersVG Berlin bestimmt, dass abgeordnete Dienstkräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt sind. Da, wie bereits ausgeführt, eine ausdrückliche Regelung im Wahlrecht für die Schwerbehindertenvertretung fehlt, ist der Rückgriff auf die parallele Regelung des Personalvertretungsrechts zwingend. Diese Antwort ist zunächst für die Frage nach dem aktiven Wahlrecht für abgeordnete Dienstkräfte maßgeblich.

Verkehrsverbindungen:
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

Bus X 9 Haltestelle
Quedlinburger Straße

Landesbank Berlin

DE25 1005 0000 0990 0076 00

Bus 101 Haltestelle
Guerickestraße

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Soweit in § 94 Abs. 2 und 3 SGB IX zum aktiven und passiven Wahlrecht der Schwerbehindertenvertretung lediglich auf das Kriterium der Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle abgestellt wird, ist das für die von Ihnen angesprochene Problematik irrelevant, da die zitierten Vorschriften lediglich eine Grundaussage treffen, es aber offen lassen, wann eine Dienstkraft als Beschäftigter der Dienststelle zu betrachten ist. Insoweit besteht hier eine Regelungslücke, die durch den Rückgriff auf das Personalvertretungswahlrecht zu schließen ist. Eine Argumentation, wonach die tatsächliche Beschäftigung vor Ort auch dazu führen müsse, dass die betreffende Person als Beschäftigter dieser Dienststelle im Sinne des § 94 Abs. 2 und 3 SGB IX zu betrachten sei, wäre ein unzulässiger Zirkelschluss.

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht sowie zum Zuständigkeitsbereich der Schwerbehindertenvertretung kongruent sein müssen. Ist eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden, an deren Wahl der schwerbehinderte Beschäftigte teilgenommen hat, besitzt diese aus der Wahl eine Legitimation zur Vertretung der Interessen des schwerbehinderten Beschäftigten. Ebenso hat der schwerbehinderte Beschäftigte den Anspruch auf Wahrnehmung seiner Interessen durch die (von ihm etwaig) gewählte Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt jedenfalls, so lange der Beschäftigte (nach den anzuwendenden Grundsätzen des Personalvertretungswahlrechts, s. o.) der Dienststelle, in der er wahlberechtigt war, noch angehört.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Einbindung einer nicht zuständigen Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge hat. Auch soweit im besonderen Kündigungsschutzrecht gemäß § 87 Abs. 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, muss dies die nach den oben dargestellten Grundsätzen zuständige sein. Anderenfalls wäre das Verfahren zur Zustimmung gemäß §§ 85 ff SGB IX rechtsfehlerhaft und damit anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag


Meyer-Gölling